

Ewiger Prozess: Was tut man dagegen?

J.M.Forster, Rechtsanwalt und Sachverständiger für Haushaltsführungsschäden, Traunstein

Befangenheitsantrag?

Das ist immer die erste Idee, aber sie kaum einmal⁽¹⁾ funktionieren. Ob es daran liegt, dass über Befangenheitsanträge wiederum Richterkollegen entscheiden, kann man lange hin und her überlegen, jedenfalls: Eine Verfahrensverzögerung benachteiligt –angeblich⁽²⁾- beide Parteien. Und das ist angeblich unparteiisch.

Dienstaufsichtsbeschwerde?

Da muss ein Richter schon vollständig untätig sein, alles andere greift in die richterliche Unabhängigkeit ein. Und die hat Verfassungsrang. Geht also praktisch nicht.

Allerdings zeigt dies dem Gericht, dass es dem Kläger langsam zu bunt wird. Und das Gericht muss über seine Prozessführung dem Ministerium berichten, das ist recht unangenehm.

Verfassungsbeschwerde?

Tatsächlich liegen Beschlüsse des Bundesverfassungsgerichtes vor (z.B.: 1 BvR 352/00), die feststellen, dass eine Verfahrensdauer von Überlänge gegen das Rechtsstaatgebot verstößt. Das Bundesverfassungsgericht kann dem Gericht keine Fristen setzen, kann keine beschleunigende Maßnahmen erzwingen und auch kein Schmerzensgeld wegen Verfahrensdauer ausurteilen.

Davon haben Sie also auch nicht viel.



...bleibt der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR):

Er hat tatsächlich schon die Bundesrepublik Deutschland zu einer Art "Schmerzensgeld" verurteilt und dabei entschieden:

- (1) Bereits dann, wenn sich noch keine Überlänge abzeichnet, darf das Gericht nicht 7 Wochen nichts tun, wenn der ersten ausgewählte Sachverständige mitteilt, er stehe nicht zur Verfügung ⁽³⁾.
- (2) Ein Gericht darf nicht der Überschreitung der Abgabefrist für das Gutachten nicht 10 Wochen lang Monate tatenlos zusehen ⁽³⁾.
- (3) Sachstandsanfrage ersetzt keine Fristsetzung ⁽³⁾, auch nicht "unaufhörliche Mahnungen" ⁽⁴⁾, wie es der Gerichtshof einmal schrieb.
- (4) Benötigt ein Gutachten 28 Stunden Arbeitszeit, was das Gericht im Voraus am Kostenvorschuss des Sachverständigen ablesen kann, so sind 6 Monate Bearbeitungszeit zu lang, wenn es schon vorher Prozessstockungen gegeben hat ⁽³⁾.
- (5) Eine Verzögerung aus mehreren zögernden Handlungen von zusammen geschätzt 5-6 Monaten im nicht komplexen aber bedeutenden Prozess von 4 Jahren ist derart zu viel, dass das Gericht 3.000,00 € "Schmerzensgeld" ⁽³⁾ ausurteilte.
- (6) Es macht nichts, dass das überlange Verfahren noch gar nicht abgeschlossen ist. Entschädigung kann noch während des Laufes zuerkannt werden ⁽⁵⁾. Aus dem gleichen Grund kommt es nicht darauf an, ob Sie diesen überlangen Prozess gewonnen haben!

Und was ist mit dem Argument des Gerichtes, der Kläger hätte doch nur auf den Vergleichsvorschlag eingehen müssen? Damit ist die Bundesrepublik Deutschland auch schon dem EGMR gekommen. Der hat aber eindeutig gesagt: Darauf kommt es nicht an ⁽⁶⁾. Zur Recht, denn das ist ein unanständiger Druck auf das Unfallopfer zum windigen Abfindungsvergleich.

Verfahren vor dem EGMR dauern. Aber unser Kläger probiert jetzt mal. Der Präsident des Landgerichtes Traunstein hat schon ein Schreiben auf dem Tisch, das Unfallopfer verlangt dort 5.000,00 € Immaterialentschädigung wegen der Überlänge des Verfahrens fordert. Was daraus wird, das wissen wir noch nicht. Sollten Sie schon so einen Weg gegangen sein oder den gleichen Weg gehen wollen: Bitte melden Sie sich unter Stichwort: "Ewiger Prozess".

- 01 Der Autor arbeitet seit 1978 in Kanzleien und ist seit 1987 Rechtsanwalt. Nach seiner Ansicht sind Erfolge bei Befangenheitsanträgen echte Wunder.
- 02 Eine auf Schadensersatz beklagte Versicherung wird es weniger quälen als ein Unfallopfer. Aber dieser Gedanke wird nicht gedacht.
- 03 *Diese Untätigkeitsbeschwerden gegen Richter sind i.d.R. erfolglos, weil nicht in die richterliche Unabhängigkeit eingegriffen werden darf. Wenigstens muss der Richter haarklein dem Gerichtspräsidenten und dem Ministerium berichten. Vielleicht schämt er sich wenigstens, wenn er Stellung nehmen muss zu den Vorwürfen.*
- 04
- 03 *EG MR, Urteil 7634/05 vom 5.3.2009.*
- 04 *EGMR, Urteil 45181/99 Nr. 40 vom 04.04.2002.*
- 05 *EGMR, Urteil 75.529/01 vom 08.06.2006*
- 06 *EGMR 71972/01 vom 11.06.2009.*